

Umweltminister Wenzel: Kommunen müssen über Atomtransporte informiert werden

Im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Transports von radioaktiven Stoffen, die Kernbrennstoffe enthielten, hat der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel erneut darauf hingewiesen, dass er eine bessere Information der betroffenen Landkreise für notwendig hält.

Der Transport erfolgte Anfang dieser Woche über den Midgard-Hafen in Nordenham.

Es gebe in dieser Frage Gesprächsbedarf mit dem Bund, sagte Wenzel.

Es sei nicht sachgerecht, wenn die Kommunen vorab nicht informiert werden beziehungsweise nicht informiert werden dürfen.

Der Umweltminister hatte sich bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass die Kommunen vorab informiert werden.

Information zur rechtlichen Lage:

Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 4 Abs. 2 Atomgesetz (AtG) geregelt. Die Genehmigung wird vom Bundesamt für Strahlenschutz erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Transporteur von Kernbrennstoffen gem. § 4 AtG kündigt einen anstehenden Transport mit der sogenannten 48-Stunden-Meldung an. Über das Lagezentrum beim Ministerium des Innern werden die betroffenen Innenministerien der Länder sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit informiert.

Die Meldung enthält Angaben über den Transport. Diese Meldungen sind als Verschlusssache eingestuft.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport informiert die vom Transportweg berührten Polizeibehörden sowie das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz über den anstehenden Transport. Weiterhin erhält das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die 48-Stunden-Meldung.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 AtG unterliegt die Beförderung radioaktiver Stoffe der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird gemäß § 24 Abs. 1 im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit die Beförderung nicht durch bundeseigene Eisenbahnen erfolgt. In Niedersachsen erfolgt die Ausübung der Aufsicht auf der Grundlage des § 19 iVm § 24 Abs. 1 S. 1 AtG gemäß Ziff. 6.1.3 ZuStVO-Umwelt durch das jeweils örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Den Maßstab der Aufsicht legt § 19 Abs. 1 S.2 AtG fest. Danach hat die Aufsicht insbesondere darüber zu wachen, dass nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen wird.